

Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz für **Privatpiloten**

(Antrag in Druckbuchstaben vollständig ausfüllen; fill form in block letters)

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
- Luftsicherheitsbehörde -
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen

Anlagen zum Antrag (documents to be attached)

- Beidseitige Kopie des Personalausweises (nur EU-Mitgliedstaaten) oder alternativ Pass mit Meldebestätigung
(copy of identity card (only EU-Member states) or passport with an official confirmation of current residence)

Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung handelt es sich um eine (bitte ankreuzen/ausfüllen)

Erstmalige Überprüfung (first background check)

oder (or)

Wiederholungsüberprüfung (following background check)

Letzte Überprüfung am (TT.MM.JJJJ)

Zuständige Behörde (competent authority)

A Persönliche Angaben des/der Antragstellers/in (Personal Data)

Familienname (surname)

Geburtsname (birth name)

Sämtliche Vornamen (first name(s))

m w d
Geschlecht (gender)

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) (date of birth)

Geburtsort (place of birth)

Geburtsland (native country)

Staatsangehörigkeit (auch frühere/doppelte) (nationality)

Nummer des Personalausweises oder Passes (Passport No)

E-Mail oder Telefonnummer (e-mail or telephone number)¹

¹freiwillige Angabe (voluntary)

B Angaben zum aktuellen Wohnsitz und zu den Wohnsitzen der letzten 10 Jahre (current residence and places of residence last 10 years)

Straße, Nr. (address)	PLZ, Ort (ZIP, town)	Bundesland/Staat ((federal) state)	Von (from) (MM.JJJJ)	Bis (till) (MM.JJJJ)

C Alle Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungszeiten sowie Lücken

(Unterbrechung von mehr als 28 Tagen) **während der letzten fünf Jahre** (gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/1998)
(data of employment, education and any gaps (longer than 28 days) during the preceding 5 years)

Arbeitgeber	Von (from)	Bis (till)
E-Mail	Telefon	
Arbeitgeber	Von (from)	Bis (till)
E-Mail	Telefon	
Arbeitgeber	Von (from)	Bis (till)
E-Mail	Telefon	

Bitte ggf. auf gesondertem Blatt fortführen.

D Angaben zur Luftfahrerlizenz (licence data)

Ich bin Luftfahrer (pilot) Flugschüler (student pilot)

Lizenzart (licence)	Zuständige Behörde (competent authority)	Lizenznummer (licence No)
Lizenzart (licence)	Zuständige Behörde (competent authority)	Lizenznummer (licence No)
Lizenzart (licence)	Zuständige Behörde (competent authority)	Lizenznummer (licence No)

F Abschlusserklärung (final declaration)

Ich erkläre hiermit, dass ich derzeit keiner weiteren, laufenden Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfung unterliege oder einen gültigen Zuverlässigkeitsbescheid außer dem oben angegebenen innehabe.
(I declare that there is no further (valid) background check by another German authority except for the mentioned above)

Ich beantrage und bin damit einverstanden, dass ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 LuftSiG unterzogen werde. Weiterhin bestätige ich die Richtigkeit meiner gemachten Angaben und die Kenntnisnahme der in der Anlage aufgeführten Hinweise. Die Gebühren sind von dem/der Antragsteller/in zu tragen.
(Acceptance of background check and confirmation of given data)

Ort, Datum (place, date)

X

Unterschrift Antragsteller/In (signature of applicant)

Anlage Z

für Personen, die einen Auslandsaufenthalt von mehr als 6 ununterbrochenen
Monaten Dauer innerhalb eines Staates in den letzten 10 Jahren hatten

(For persons who stayed outside the Federal Republic of Germany longer than 6 month in another state within the last 10 years)

Staat (country)	PLZ, Ort (ZIP, place)	Von (from) (MM.JJJJ)	Bis (till) (MM.JJJJ)

Criminal Report

- Für die oben genannten Auslandsaufenthalte wurde ein Auszug aus dem jeweiligen ausländischen Strafregister zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung beigefügt.
(translated and authenticated criminal report of the respective country is attached)

Ein Auszug aus dem ausländischen Strafregister entfällt zunächst für die nachfolgenden Staaten, eine Nachforderung durch die Luftsicherheitsbehörde ist jedoch ausdrücklich möglich.
(a criminal report is not initially necessary for the prementioned countries, but might be demanded later)

1. Österreich (AT)
2. Belgien (BE)
3. Bulgarien (BG)
4. Zypern (CY)
5. Tschechische Republik (CZ)
6. Dänemark (DK)
7. Estland (EE)
8. Frankreich (FR)
9. Kroatien
10. Litauen (LT)
11. Luxemburg (LU)
12. Lettland (LV)
13. Schweden (SE)
14. Slowakei (SK)

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §7 LuftSiG

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Luftsicherheitsbehörde, Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen, ist die zuständige Luftsicherheitsbehörde im Land Bremen. Die im Antragsformular gemachten Angaben werden für die Zwecke der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG benötigt. Diese Überprüfung dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt eine Abfrage bei den Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, beim Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister sowie, bei außereuropäischen Staatsangehörigkeiten, beim Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister. Sofern sich aus den Auskünften Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben, kann es im Einzelfall zu Anfragen beim Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie, als letztes Mittel, bei den Strafverfolgungsbehörden kommen (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 und 4, Abs. 4 LuftSiG).

Soweit im Einzelfall erforderlich, sind darüber hinaus Anfragen bei dem Flugplatzbetreiber, Luftfahrtunternehmen, sowie an frühere und das gegenwärtige Unternehmen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen denkbar (§ 7 Abs. 3 Nr. 5 LuftSiG).

Nach Feststellung der Zuverlässigkeit unterliegen Sie für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Überprüfung der Nachberichtsspflicht bei den beteiligten Behörden.

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden der Länder unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung und das Ergebnis von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.

Gemäß § 7 Absatz 3 Luftsicherheitsgesetz sind Sie verpflichtet an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Die Nichterfüllung der obliegenden Mitwirkungspflichten führt zu Zweifeln an Ihrer Zuverlässigkeit. Die Luftsicherheitsbehörde kann weitere Auskünfte von Ihnen selbst oder die Vorlage weiterer Unterlagen, z. B. Abschriften aus ausländischen Strafregistern, verlangen.

Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, die erforderlich sein kann, wenn Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit bestehen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Absatz 2 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Sie können jedoch Angaben verweigern, die für Sie oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 52 Absatz 1 Strafprozessordnung die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder der Kündigung begründen können.

Zweifel, die zu einer Verneinung der Zuverlässigkeit führen, bestehen insbesondere, (vgl. §7 Abs. 1a LuftSiG)

1. nach Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mehrmals zu einer geringeren Geldstrafe, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
3. wenn der Betroffene Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder in den letzten zehn Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

Zudem kommen als sonstige Erkenntnisse insbesondere in Betracht:

1. laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren,
2. Sachverhalte, aus denen sich eine Erpressbarkeit durch Dritte ergibt,
3. Sachverhalte, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben,
4. Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen,
5. Angabe von unterschiedlichen beziehungsweise falschen Identitäten bei behördlichen Vorgängen.

Nach Abschluss der Überprüfung wird das Ergebnis der Überprüfung dem Betroffenen, soweit zutreffend dem gegenwärtigen Unternehmen sowie den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bekanntgegeben. Sofern Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Verkehrsflughafens Bremen benötigt wird, erhält auch die Flughafen Bremen GmbH eine Mitteilung über das Ergebnis der Überprüfung. Dem gegenwärtigen Unternehmen werden die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt. Weitere Informationen dürfen dem gegenwärtigen Unternehmen mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gebührenpflichtig. Sofern Sie die Zuverlässigkeitsüberprüfung für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit benötigen, werden die Kosten von Ihrem Unternehmen getragen (vgl. § 7 Abs. 2 LuftSiG). Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist für 5 Jahre im gesamten Bundesgebiet gültig (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 5 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV)).

Für die Wiederholungsüberprüfung ist der Antrag selbständig einzureichen. Geht der Antrag bis **spätestens** drei Monate vor Ablauf der Zuverlässigkeit bei der zuständigen Behörde ein, gelten Sie weiterhin für die Dauer der Wiederholungsüberprüfung als zuverlässig im Sinne des §7 LuftSiG.